

Bezirksversammlung Altona

über BIS - A43 Verkehr

PK 021.0 <sup>24/17</sup>

*2.11*  
PK 212.0

---

### Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde PK 21 zum

**Beschluss Bezirksversammlung Altona A/BVG/123.30-01 Ds. 21-4179.1B v. 28.09.2023**

#### **Spielplatz Boninstraße -Fahrradhäuschen**

Die Straßenverkehrsbehörde wird im Genehmigungsverfahren für so genannte „Fahrradhäuschen“, lediglich in Bezug auf die allgemeine Verkehrssicherheit für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer angehört. Der Zustand und das Aussehen werden in den entsprechenden Sondernutzungserlaubnissen geregelt. Eine Kontrolle der Sondernutzungen, der zur Sondernutzung freigegebenen Fläche und der durch den Bezirk erteilten Auflagen, obliegt alleine dem Bezirk.

#### **Spielplatz Boninstraße -Wertstoffcontainer**

Die Straßenverkehrsbehörde wird, wie auch bei den Fahrradhäuschen, lediglich im Genehmigungsverfahren angehört. Dass die Wertstoffcontainer rege genutzt werden, mag sich aus der direkten Nähe zum Spielplatz und der umliegenden Wohnbebauung ergeben. Die Anzahl der Mülleimer ist bei der Größe und allgemeinen Nutzung des Spielplatzes angemessen und verhindert so, wenn auch nicht in Gänze, eine Vermüllung der Spielflächen. Jedoch ist hier der Bezirk in der Verantwortung in diesem Bereich und im weiteren Umfeld entsprechende Möglichkeiten zur (getrennten) Müllentsorgung bereitzustellen.

#### **Große Brunnenstraße - Parkflächenmarkierung**

Die schwach vorhandene restliche Parkflächenmarkierung auf dem Gehweg stammt von einem ehemaligen Behindertenparkplatz. Die entsprechende Beschilderung ist nicht mehr vorhanden. Die Wegordnung durch die Straßenverkehrsbehörde betrifft sowohl die Beschilderung als auch die entsprechende Fahrbahnmarkierung. Für die Durchführung des

Rückbaus ist jedoch der Bezirk zuständig. Nach Entfernung der restlichen vorhandenen Parkflächenmarkierung bietet sich die Fläche zum Aufstellen von Fahrradanhängern oder zur Installation von Fahrradgaragen an.

### **Große Brunnenstraße - Schrägparken**

In der Große Brunnenstraße stehen wenige Parkplätze zur Verfügung, welche das Schrägparken zulassen. Ein generelles bzw. grobes Fehlverhalten, mit entsprechenden Behinderungen anderer Verkehrsteilnehmer durch falsch geparkte Fahrzeuge, konnte nicht festgestellt werden.

### **Große Brunnenstraße - Lichtmasten auf dem Gehweg**

Teile der Große Brunnenstraße wurden erst kürzlich durch den LSBG überarbeitet. Warum in diesem Zuge Lichtmasten nicht versetzt wurden, um eine breitere durchgängige Gehwegfläche herzustellen, entzieht sich unserer Kenntnis. Eine Auskunft von Hamburger Verkehrsanlagen, in Bezug auf den Austausch bzw. die Umrüstung der Leuchtmittel an den betreffenden Lichtmasten und der möglichen Umsetzung zur Schaffung breiterer Gehwegflächen, steht noch aus.

### **Arnoldstraße - Schrägparken**

Die wenigen vorhandenen Schrägparkstände in der Arnoldstraße führen zu keinerlei Beeinträchtigungen für den Fuß- und Radverkehr. Ein deutlich wahrnehmbares Fehlverhalten konnte nicht festgestellt werden.

### **Arnoldstraße - Fahrradhäuschen**

In der Arnoldstraße stehen sechs Fahrradhäuschen und eine Fahrraddoppelgarage. Lediglich ein Fahrradhäuschen ist gemäß der Vorgaben des Bezirks beschildert. Wie bereits beim Spielplatz Boninstraße aufgeführt, ist der Bezirk für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich.

### **Arnoldstraße / Rothestraße - Parken auf Gehwegflächen**

Im Bereich der Kreuzung Arnoldstraße / Rothestraße wurden durch den LSBG Flächen neu gestaltet. Im Zuge dieser Arbeiten wurden teilweise Gehwegplatten erneuert, was den

farblichen Unterschied in diesem Bereich erklärt. Der irrtümlichen Annahme von Fahrzeugführern, dass es sich bei der farbig anders gestalteten Fläche um eine Parkfläche handelt, kann entgegengewirkt werden, indem dort wie zuvor vorhanden, ein Fußgängerschutzgitter installiert wird. Somit entsteht ein eindeutig abgegrenzter Raum, welcher nicht missbräuchlich durch Kraftfahrzeuge genutzt werden kann. Auf der vorhandenen Fläche können zusätzlich Fahrradabstellbühnen installiert werden.

### **Rothestraße - Verkehrszeichen und Lichtmasten auf dem Gehweg**

Nach einer Begehung des Bereichs mit dem Wegewart wurde vereinbart, die auf dem Gehweg installierten Verkehrszeichen weiter in Richtung der vorhandenen Grundstücksgrenzen zu versetzen und dadurch mehr Fläche auf dem Gehweg zur Verfügung zu stellen. Eine Versetzung der Verkehrszeichen weiter in Richtung Fahrbahn ist gemäß den Richtlinien für die wegerechtliche Beschilderung und den damit einhergehenden Mindestabständen zum Fahrbahnrand nicht möglich. Eine schriftliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde ist für die Umsetzung der Beschilderung in Richtung der Grundstücksgrenzen nicht notwendig. In der Rothestraße Höhe Hausnummer 20 befindet sich ein Lichtmast auf dem Gehweg, durch den die Gehwegbreite stark reduziert wird. Hier erfolgt die Prüfung durch den Wegewart in enger Abstimmung mit dem LSBG bzw. Hamburger Verkehrsanlagen, ob sich dort eine so genannte „Parknase“ realisieren lässt, auf welche der Lichtmast versetzt werden könnte. Auf Grund der Deckenneigung und dem zusätzlichen vorhandenen Gefälle, muss zunächst eine Machbarkeitsprüfung erfolgen.

### **Rothestraße - Gehwegparken**

In der Rothestraße ist das Gehwegparken in Teilen erlaubt, welches aus Erfahrung überwiegend von Anwohnern genutzt wird. Hier konnten keine Verstöße festgestellt werden, welche die Nutzung des Gehwegs einschränken oder behindern.

### **Prahlstraße - Fahrradabstellplätze**

In der Prahlstraße wurden die vorhandenen Baumscheiben der Anwohnerschaft zur Sondernutzung (zum Zwecke der Begrünung) überlassen. Die Begrünung, auch durch Pflanzbehälter zwischen den Baumscheiben, verhindert jedoch die Nutzung der Fläche für die Allgemeinheit und somit auch das Aufstellen von den bemängelten nicht vorhandenen Fahrradabstellbühnen. Zudem wurde festgestellt, dass der Gehweg, insbesondere bei den Hausnummern 2-12, durch die unterlassene Pflege der Anpflanzungen derart in seiner

Nutzung eingeschränkt ist, dass nur eine Person zurzeit den Bereich zwischen Hauswand und Anpflanzung passieren kann. Für die Einhaltung der Auflagen zur Sondernutzung von öffentlichem Raum ist der Bezirk zuständig.

#### **Karl-Theodor-Straße - fehlende Fahrradabstellmöglichkeiten**

Bei der Karl-Theodor-Straße handelt es sich um eine Spielstraße. Hier wäre eine Neuordnung der vorhandenen und das Aufstellen von zusätzlichen Fahrradabstellmöglichkeiten zu Lasten von zwei Parkständen und einer weiteren Fläche in Abstimmung mit dem Bezirk möglich.

#### **Holländische Reihe - fehlende Fahrradabstellmöglichkeiten**

Die Straße Holländische Reihe verfügt, teilweise baulich bedingt, über begrenzte Fahrradabstellmöglichkeiten. Hier ist in enger Abstimmung mit dem Bezirk die Aufstellung von sogenannten Fahrradflundern und weiteren Fahrradabstellmöglichkeiten möglich, um entsprechend mehr Fahrradabstellflächen für die Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

  
